



Fachbereich WD 8

Zur gesetzlichen Regelung der Leihmutterschaft in Deutschland

Die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin eröffnen vielen ungewollt kinderlosen Paaren die Chance, sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Erfüllung dieses Kinderwunsches mit Hilfe von Leihmüttern in Deutschland rechtlich zulässig ist.

Die Herbeiführung einer Leihmutterschaft, die im Gesetz als Ersatzmutterchaft bezeichnet wird, ist in Deutschland verboten. So wird nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG)¹ bestraft, wer bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchführt oder auf sie einen menschlichen Embryo überträgt. Mit dieser Regelung soll das Entstehen einer sogenannten gespaltenen Mutterschaft, bei der genetische und austragende Mutter nicht identisch sind, verhindert werden.²

Diesem Zweck dienen auch weitere Vorschriften des ESchG. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ESchG ist es bei Strafe verboten, auf eine Frau eine fremde unbefruchtete Eizelle zu übertragen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG wird außerdem bestraft, wer „*es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt*“. Schließlich ist es nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ESchG unter Strafandrohung verboten, einer Frau einen Embryo vor Vollendung der Einnistung in der Gebärmutter zu entnehmen, um ihn auf eine andere Frau zu übertragen.

1 Embryonenschutzgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228). Das ESchG ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/E/ESchG_EN_Fassung_Stand_10Dez2014_01.pdf. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 9. Mai 2025.

2 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG), BT-Drs. 11/5460 vom 25. Oktober 1989, S. 1 und 6.

Ausdrücklich nicht bestraft werden in den genannten Fällen aber weder die Spenderin noch die Empfängerin der Eizelle bzw. weder die Ersatzmutter noch die Bestelleltern (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ESchG). Als Adressatinnen und Adressaten der genannten Straftatbestände kommen daher vor allem Angehörige der Heilberufe in Betracht.

Gemäß § 1591 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)³ ist die rechtliche Mutter eines Kindes immer die Frau, die das Kind geboren hat.

Darüber hinaus stellen die §§ 13c und 13d in Verbindung mit § 14b Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG)⁴ die Vermittlung, das Suchen und das Anbieten von Leihmüttern oder Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen unter Strafe. Wie im ESchG werden Leihmütter und Bestelleltern ausdrücklich nicht bestraft (§ 14b Abs. 3 AdVermiG).

Um die Möglichkeiten einer Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft zu sondieren, beauftragte die damalige Bundesregierung im Jahr 2023 eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission mit einer entsprechenden Prüfung. Der im Jahr 2024 veröffentlichte Abschlussbericht der Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass eine Legalisierung sowohl der altruistischen Leihmutterchaft als auch der Eizellspende verfassungsrechtlich zulässig wäre, sofern diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, die insbesondere den notwendigen Schutz der Leihmütter bzw. der Eizellspenderinnen und das Kindeswohl gewährleistet.⁵

³ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109). Das BGB ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html.

⁴ Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2021 (BGBl. I S. 2010). Das AdVermiG ist in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_advermiq/index.html.

⁵ Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, Kurzbericht, 2024, S. 27 ff., abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/238404/ce8f961e7a8737fecf260993f92baf44/kurzbericht-kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-data.pdf>.